

Sitzung vom 4. Januar 1995

**101. Anfrage (Berufsauftrag der Lehrerschaft: Teamstunden)**

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber, Zürich, hat am 3. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Wie vor kurzem in der Presse berichtet wurde, hat der Regierungsrat dem Beschluss des Erziehungsrates vom 11. Januar 1994 zur Teamarbeit der Lehrerschaft an der Volksschule (Änderung der Volksschulverordnung) die Zustimmung verweigert. Danach wäre die Lehrerschaft verpflichtet worden, «mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten und an der Gestaltung, Entwicklung und Organisation der Schule mitzuwirken». Entsprechend lehnte der Regierungsrat auch die dazugehörige Änderung der Lehrerbeförderungsvorschrift ab, die die praktische Umsetzung dieser Zusammenarbeit regelte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welcher Begründung widersetzte sich der Regierungsrat dem Beschluss des Erziehungsrates, den dieser nach einem ausgiebigen Vernehmlassungsverfahren bei den Schulbehörden und den Organisationen der Lehrerschaft gefasst hatte? «In 91 von 129 Stellungnahmen wird die Stossrichtung der Vorlage, insbesondere die Zielsetzung der vermehrten Zusammenarbeit unter den Lehrkräften, unterstützt.» (Schulblatt 2/94, S. 95)
2. Hält der Regierungsrat die Zusammenarbeit in der Schule für notwendig? Falls ja, wie sollen die Schulbehörden diese Forderung gegenüber Lehrkräften durchsetzen, die als sogenannte «Einzelkämpfer» tätig sind, wenn das Pflichtenheft nicht erweitert wird?
3. Falls der Regierungsrat dem Prinzip des erweiterten Berufsauftrags in § 81 der Volksschulverordnung zustimmen würde, hätte er dann nicht die Möglichkeit gehabt, nur die sehr in die Einzelheiten gehende Änderung der Lehrerbeförderungsvorschrift zurückzuweisen?
4. Im Rahmen der aktuellen Diskussion über die Volksschule hat die Organisationsentwicklung eine besondere Bedeutung. Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 11. Januar 1994 ist die Erziehungsdirektion beauftragt, Entscheidungsgrundlagen zum Thema «Schulleitung» auszuarbeiten. Wie sollen diese erarbeitet werden, wenn das Pflichtenheft der einzelnen Lehrkräfte nicht geklärt ist? Wäre der Regierungsrat bereit, im Rahmen dieser Diskussion die Umschreibung des Berufsauftrags generell zu überprüfen?
5. Auf welchem Weg und in welchem Sinn hat die Erziehungsdirektion die Schulgemeinden und die Lehrerschaft über die Ablehnung des Regierungsrates informiert, nachdem allgemein bekannt war, dass die Teamstunden in vielen Gemeinden bereits organisiert waren?

Auf Antrag des Erziehungsrates sowie der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Doris Gerber-Weeber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Lehrtätigkeit kann nicht ohne Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ausgeübt werden. Einerseits ist die Schule heute mit Problemen konfrontiert, welche die einzelne Lehrperson allein nicht lösen kann; andererseits verlangen verschiedene in den letzten Jahren eingeführte Veränderungen zwingend eine Zusammenarbeit unter den Lehrkräften. Als Beispiel können der koedukative Handarbeitsunterricht oder die integrative Schulungsform

erwähnt werden. Schliesslich kann davon ausgegangen werden, dass Lehrpersonen, die nicht allein, sondern in einem Team arbeiten, Probleme in ihrem Beruf besser angehen können. Aus der Ablehnung des Antrags des Erziehungsrates vom 11. Januar 1994 durch den Regierungsrat kann nicht gefolgert werden, der Regierungsrat halte die Zusammenarbeit unter Lehrkräften nicht für notwendig. Die Unterstützung der Teamarbeit in der Schule durch die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer wurde nicht desavouiert.

Die Ablehnung des Antrags des Erziehungsrates gründete in der zu weit gehenden Regelung in der Lehrerbesoldungsverordnung. Auch wenn die Zusammenarbeit der Lehrkräfte unbestritten ist und deshalb vom Kanton vorgeschrieben wird, sollen die Gemeinden den Rahmen festlegen können. Gestützt auf diese Überlegungen hat der Regierungsrat am 21. Dezember 1994 die vom Erziehungsrat beschlossene Änderung von § 81 der Volksschulverordnung genehmigt. Darin wird die Teamarbeit unter den Berufspflichten der Lehrkräfte aufgeführt. Es wird nun Aufgabe der Schulpflege sein, Umfang und Art der Zusammenarbeit festzulegen. Bei dieser Ausgangslage können die Schulpflegen den vom Erziehungsrat ursprünglich vorgesehenen Rahmen übernehmen; sie können aber auch über diesen hinausgehen oder diesen unterschreiten. Eine einheitliche Lösung, wie sie ursprünglich angestrebt wurde, ist bei dieser Entscheidung nur durch Absprache unter den Gemeinden möglich.

Das Pflichtenheft der Lehrkräfte ist in den §§ 80ff. der Volksschulverordnung und in vielen Spezialbestimmungen geregelt. Teilweise sind diese Ausführungen konkret, teilweise relativ abstrakt formuliert. Dies lässt sich allerdings nicht anders lösen, da einzelne Aufgaben nicht im Voraus definiert sind oder lokal unterschiedlich organisiert werden. Eine generelle Überprüfung des Berufsauftrags von Lehrerinnen und Lehrern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vordringlich. Die Frage, ob künftig an der Volksschule Schulleiter bzw. Schulleiterinnen eingesetzt werden sollen, kann unabhängig von der Überarbeitung der Berufspflichten der Lehrkräfte entschieden werden. Sollte die Schaffung einer Schulleitung bejaht werden, müssten die Auswirkungen auf die Berufspflichten der übrigen Lehrkräfte geprüft werden. Diese Auswirkungen sind aber abhängig von den Kompetenzen, mit denen eine Schulleitung ausgestattet würde.

Sämtliche Schulpflegen und Schulhäuser wurden mit einem Brief über den Stand des Geschäftes «Teamstunden» informiert. Dieses Schreiben erfolgte etwas zu spät. Es ist vorgesehen, die Gemeinden und die Lehrerschaft über die definitive Regelung auf dem gleichen Weg und durch eine Publikation im Schulblatt zu informieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 4. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller